Gemeinde Friolzheim Enzkreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zehntscheune der Gemeinde Friolzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 2011 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zehntscheune Friolzheim beschlossen:

I

Räumlichkeiten

Raum Nr.	Bezeichnung	Fläche m²				
Kellergeschoss						
006 004 + 005	Gewölbekeller (Probenraum) Sanitäre Anlagen	47,4				
<u>Erdgeschoss</u>						
101 102 103	Foyer Ausstellung Ausstellung/Ortsgeschichte	32,5 16,0 21,2				
<u>Brückengeschoss</u>						
202 203 204 205 – 207	Foyer / Garderobe Bürgersaal Küche Sanitäre Anlagen	17,8 74,6 23,4				
1. Dachgeschoss		H unter 1,5 m	H über 1,5 m	ges.		
302 303 304 305 + 306	kleiner Festsaal Mehrzweckraum Teeküche Sanitäre Anlagen	23,8 13,5 2,9	109,2 59,9 9,0	133 73,4 11,9		
2. Dachgeschoss						
402 403	Fortbildung Besprechung	21,7 11,8	57,6 31,4	79,3 43,2		

Allgemeine Vorschriften

1. Zweckbestimmung

Die Zehntscheune ist eine öffentliche Einrichtung und steht im Eigentum der Gemeinde Friolzheim. Sie steht für öffentliche und private Zwecke der Gemeinde Friolzheim und anderen Nutzern (Mietern) zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung besteht nicht. Insbesondere kann die Gemeinde Friolzheim die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung von der Erfüllung von zusätzlichen, in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.

Regel- und Dauernutzungsverhältnisse bilden die Ausnahme und sind demgemäß vom Gemeinderat zu bewilligen bzw. abzulehnen.

2. Nutzungs- und Pflegehinweise/Reinigung

Die Zehntscheune, zugehörige Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen nur die im Mietvertrag vereinbarten Räume /Bereiche genutzt werden. Dekorationen, Ausschmückungen und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister eingebracht werden. Das Befestigen der Deko mit Reißnägeln, Nägeln, Schrauben oder Ähnlichem an den Holzbalken ist verboten.

Um Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden, sind Stühle und Tische anzuheben und zu tragen.

Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Dies betrifft auch Mängel an den Versorgungseinrichtungen des Gebäudes (Heizung, Wasser, Strom). Sie werden von der Gemeinde und sofern diese vom Mieter verursacht, auf dessen Kosten beseitigt.

Die gemieteten Räume sind in besenreinem Zustand und das Inventar unbeschädigt und vollständig (insbesondere das Geschirr auch gespült) –spätestens am Tag nach der Veranstaltung- der Gemeinde zu übergeben.

Die Reinigung der vermieteten Räume erfolgt durch eine Fremdfirma. Für diese Reinigung werden die, unter III Benutzungsgebühren ersichtlichen Pauschalen berechnet. Falls durch den Hausmeister festgestellt wird, dass die Verschmutzung über das normale Maß hinausgeht, werden die Mehrleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Für die öffentliche Bewirtschaftung der Räume ist eine besondere Erlaubnis erforderlich, ebenso für die Verkürzung der Sperrzeit.

3. Verwaltung und Aufsicht

Die Räumlichkeiten der Zehntscheune werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Sie führt entsprechende Belegungspläne.

Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist für das Öffnen und Schließen der Zehntscheune verantwortlich. Während der Veranstaltung liegt die Verantwortung für das Öffnen und Schließen beim Mieter. Die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zur Nachtruhe sind einzuhalten.

4. Fluchtwege

Die in den Bestuhlungsplänen eingezeichneten Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

5. Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

Zur Überlassung der Räumlichkeiten in der Zehntscheune ist ein schriftlicher Antrag mind. 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

Veranstalter, Art der Veranstaltung, Beginn und Dauer der Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten, vorgesehene Bewirtschaftungsart (Küche kalt/warm, Nutzung der HiFi-Anlage)

Ein Nutzungsvertrag muss mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung abgeschlossen werden. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen Gebühren (Gebührenordnung).

Parallelnutzungen sind nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung und anderen Nutzern möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Räume besteht nicht.

Einmalige Veranstaltungen z.B. Festveranstaltungen am Wochenende etc. haben Vorrang vor den Regelnutzungen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Friolzheim behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter im Antrag falsche Angaben gemacht hat. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.

7. Tiere

Tiere haben im Innenbereich der Zehntscheune keinen Zutritt.

8. Garderobenhaftung

Für die Garderobe in der Zehntscheune wird keinerlei Haftung übernommen.

9. Rauchen, offenes Feuer

In sämtlichen Räumlichkeiten und am Ausgang Bürgersaal/Friedhof besteht Rauchverbot. In sämtlichen Räumen und auf dem Vorplatz der Zehntscheune ist offnes Feuer (Kerzen, Grill usw.) verboten. Keine Nebelmaschinen. Es dürfen LED-Kerzen verwendet werden.

10. Verstöße

Wiederholte Verstöße gegen die vorliegende Benutzungsordnung können durch Entscheidung (Beschluss) der Gemeindeverwaltung zum zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss der Zehntscheunenbenutzung führen.

11. Haftung

Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung oder Haftung irgendwelcher Art.

12. Schäden

Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumen samt ihrer Einrichtungen und Gegenstände sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Friolzheim, Gerichtsstand ist Maulbronn.

14. Gebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten (inkl. HiFi-Anlage, Bühne usw.), die Nutzung der Toilettenanlagen und erforderlichen Gebrauchsgegenstände wie z.B. Tische, Stühle, Geschirr und Besteck sowie die Reinigung sind die in der nachfolgenden Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Vermietung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühren oder einer Sicherheitsleistung, unabhängig von der Kaution, abhängig gemacht werden.

Veranstalterbedingte Mehraufwendungen werden zum entstandenen Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Ш

Benutzungsgebühren

a) Private Nutzer

Raum	je angefangenem	Wochenende	Reinigungs-
	Tag	(Sa. + So.)	pauschale
Kellergeschoss Probenraum/Gewölbe	47,00€	80,00€	20,00€
Erdgeschoss Foyer Ausstellung Ausstellung/Ortsgeschichte	16,00 €	27,00 €	20,00 €
	08,00 €	13,00 €	20,00 €
	10,00 €	17,00 €	20,00 €
Brückengeschoss Bürgersaal inkl. Foyer/Garderobe Küchennutzung kalt (pauschal) Küchennutzung warm (pauschal)	84,00 € 40,00 € 80,00 €	143,00 € 70,00 € 130,00 €	40,00 € 20,00 € 30,00 €
1. Dachgeschoss kleiner Festsaal Mehrzweckraum Teeküche	110,00 € 60,00 € 10,00 €	185,00 € 100,00 € 16,00 €	40,00 € 20,00 € 15,00 €
2. Dachgeschoss Fortbildung Besprechung	58,00 €	98,00 €	40,00 €
	31,00 €	52,00 €	20,00 €

Fremdreinigung außerhalb der Reinigungspauschale bei außerordentlicher Verschmutzung nach Aufwand

Für die Nutzung der Zehntscheune werden folgende Kautionen erhoben:

Räume
 Küche
 Technik
 Transponder
 150,00 €
 50,00 €
 20,00 €

b) Auswärtige Nutzer

Für auswärtige Veranstalter die nicht mit Hauptwohnsitz in Friolzheim gemeldet sind, wird ein Zuschlag auf die Gebühren zu Ziff. III Nr. 1. (Private Nutzer) in Höhe von 100 % erhoben, auch wenn die Anmietung der Räumlichkeiten durch eine in Friolzheim mit Hauptwohnsitz gemeldete Person erfolgt.

c) Festveranstaltungen von Vereinen, Kirchen und sonstige öffentlichen Veranstalter der Gemeinde wie z.B. Elternbeirat des Kindergartens/der Schule; VHS; Feuerwehr etc.

Diese Veranstalter erhalten einen Nachlass auf die Gebühren zu Ziff. III in Höhe von 50 %. Die Reinigung ist jedoch voll zu bezahlen.

d) Vereinen wird 1 x im Jahr die Zehntscheune oder Teile der Zehntscheune kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der benutzten Gebäudeteile ist jedoch zu bezahlen.

IV

Entstehen u. Fälligkeit der Gebührenschuld u. der Kaution

Die Gebühren entstehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten und sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

Die Kaution wird mit Beginn der Anmeldung bzw. spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

٧

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friolzheim, den 25. Juli 2011

gez. M. Seiß Bürgermeister